

GESCHÄFTSORDNUNG DER PLENARKONFERENZ

§ 1 Einladung

- (1) Sitzungstermine der Plenarkonferenz werden in Absprache mit dem Bischof bestimmt.

Einladungen zu Sitzungen müssen spätestens am 10. Tag vor dem Sitzungstermin durch den Generalvikar zur Post gegeben werden.

In Eilfällen kann innerhalb von 48 Stunden eingeladen werden; dabei ist auch die Nutzung elektronischer Kommunikationswege möglich.

- (2) Jeder Einladung sind die Tagesordnung und die erforderlichen schriftlichen Unterlagen beizufügen.
- (3) Jedes Mitglied der Plenarkonferenz kann spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin Tagesordnungspunkte mit den erforderlichen schriftlichen Unterlagen beim Generalvikar anmelden.

Für die von den Stadt- und Bezirksdekanen gemeinsam vorbereiteten Themen erfolgt die Anmeldung über deren Sprecher.

§ 2 Beschlussfähigkeit und Verfahrensweise

- (1) Die Plenarkonferenz ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Plenarkonferenz anwesend ist.
- (2) Zu Beginn der Sitzung wird über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung entschieden und die Tagesordnung festgelegt.
- (3) Das Wort wird vom Generalvikar erteilt. Die Reihenfolge der Redner richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Der Bischof erhält auf Wunsch jederzeit das Wort.

§ 3 Protokoll

- (1) Jedes Protokoll ist vom Protokollführer zu unterschreiben.
- (2) Das Protokoll wird allen Mitgliedern mit der Einladung zur nächsten Sitzung der Plenarkonferenz zugeschickt. Das Protokoll erhält außerdem der Ordensreferent.

§ 4 Gäste

Der Generalvikar kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten sachverständige Gäste einladen.

Diese Geschäftsordnung ist in der Sitzung der Plenarkonferenz am 04. Dezember 2000 beraten und dem Generalvikar zur Inkraftsetzung empfohlen worden.

Sie tritt zum 1. Januar 2001 in Kraft.

Limburg, 05. Dezember 2000

Az.: 8 O/00/04/1


Generalvikar